

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung):

S A T Z U N G

zur Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Für die Berechnung der Gebühren wird die Straßenfrontlänge eines Grundstückes jeweils auf volle Meter abgerundet. Die Reinigungsstufe ist dem °Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das °Straßenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung ist Anlage der *Straßenreinigungsverordnung.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich in der

Reinigungsklasse I	0,81 Euro
Reinigungsklasse II	0,51 Euro
Reinigungsklasse III	0,36 Euro.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit dem Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§7 Abs. 2 der *Straßenreinigungsverordnung), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzenden Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebührenschuld zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Hinweis:

*Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 06.12.2016, in Kraft getreten ab 01.01.2017
bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 06.12.2016, Nr.50*